

**AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU**

Redaktionsschluss: 19.12.2006  
Verantwortlich: Herr Schliemann

15. Jahrgang 2006  
Ausgabe vom 27.12.2006

**Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:**

Am 19.12.2006 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst		in der Gemeinde Wildau (Vergnügungssteuersatzung)	3
Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Jahr 2007	1	Bekanntmachungen des Fundbüros – Stand 12.12.2006	7
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter Sitzungen Zeitraum 01.01.2007–28.02.2007	2	Fälligkeiten und Hinweise für Steuerzahlungen 2007	7
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	2	Mitteilung der Schiedsstelle	8
		Schließzeiten – Friedhofsverwaltung Waldfriedhof Wildau	8
		Schließzeiten der Schwimmhalle Wildau	8
		Einwohnerstand – 30.11.2006	8

**AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL**

**Am 19.12.2006 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:**

**G 27/350/06**

Vergnügungssteuersatzung

**G27/351/06**

Verkauf von gemeindlichem Grund und Boden in einer Größe von 4.815 m<sup>2</sup> an die Lukas-Stiftung und Jakobus-Stiftung (Aldi) und Abschluss eines Mietvertrages mit der ALVA Verwaltung GmbH für die Gemeindebibliothek

**G27/354/06**

Prioritätenliste für Investitionen im Jahr 2007

Die Gemeindevertretung hat als Orientierung für die Haushaltsberatungen und das Verwaltungshandeln 2007 das nachfolgende Investitionsprogramm (Anlage 1) beschlossen:

Lfd. Nr.	Maßnahme	vorauss. Kosten (€)	Bemerkungen
01	Erweiterung Schwimmhalle	2.725.700 (netto)	1.500.000 € FM
02	Rutsche Schwimmhalle, BA 2007	44.700 (netto)	1. BA 2006
03	Eingang Sporthalle, BA 2007	83.000 (netto)	1. BA 2006
04	Ergänzungsinvestition Schwimmhalle Neubau (Trennwand, Kassensystem, zus. Kursraum)	100.000 (netto)	
05	Bahnhofsareal, BA 2007	1.045.900	740.669 € FM
06	BÜ Bergstraße, BA 2007	160.000	
07	Querstraße SMB	460.000	80 % FM
08	Planung Südanbindung SMB-Gelände, Ph. 1–4	90.000	Grundl. f. Fördermittelantrag
09	grundhafter Ausbau Grabowskistraße	320.000	Bau und Planung Kostenschätzung BV
10	Städtebauförderung SKS	695.000	463.000 € FM
11	Kita-Ergänzungsbau, Planungskosten	40.000	
12	Sanierung Niederschlagswasseranlagen	40.000	
13	Sanierung Grundschule 2, 3. BA 1 (Sanierung Klassenräume)	50.000	

14	LUTRA Hafenerweiterung	5.017.500	Einnahme = Ausgabe
	<b>Zwischensumme Basisprogramm</b>	<b>10.871.800</b>	
	<b>Zusatzpositionen</b>		
15	Sanierung Grundschule 2, 3. BA 2 (Sanierung Klassenräume)	40.000	
16	Planung Südanbindung SMB -Gelände, Ph. 5-9	90.000	
17	weitere Reko Haus der Jugend und Vereine	95.000	
18	Sanierung Kita Zwergenland 2. BA (Trockenlegung MW)	50.000	
19	Straßenbeleuchtung Pirschgang	30.000	
	<b>Zwischensumme 15–19</b>	<b>305.000</b>	

*Finanzierungsübersicht Investitionsprogramm*

*Ausgaben*

Investitionen, Pos. 01–14 Prioritätenliste:	10.871.800 €
+ Investitionen, Anschaffungen < 25 T€	135.800 €
+ Tilgung u. Bearbeitungsgebühr	297.200 €
+ Grunderwerb	180.000 €
	<b>11.484.800 €</b>

*Finanzierung*

Eigenmittel Gemeinde	2.271.900 €
(darunter: Verkäufe	882.000 €;
Auflösung Rückstellung	400.000 €;
investive Schlüsselzuweisung	663.200 €;
Zuführung VwH an VmH	326.700 €)
+ Fördermittel	8.112.900 €
+ Kreditaufnahme	800.000 €
+ Entnahme Rücklage	300.000 €
	<b>11.484.800 €</b>

Zusätzliche Investitionen (Positionen 15–24) sind möglich, wenn weitere Einnahmen realisiert werden, darunter insbesondere

- Grundstücksverkauf an Aldi (306.000 €)
- Absenkung der Kreisumlage
- höhere Gewerbesteuereinnahmen

Bei Realisierung zusätzlicher Einnahmen werden die Investitionsprojekte der Positionen 15–24 in der festgelegten Reihenfolge entsprechend der Höhe der Zusatzeinnahmen umgesetzt.

**G27/355/06**

Zuwendung und Zuschuss der Gemeinde Wildau an die Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH für Leistungen im I. Quartal 2007

**G27/356 /06**

Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

- Herr Wilfried Hoppe (SPD-Fraktion) und Herr Siegfried Steckling (CDU-Fraktion) sollen erneut als Mitglieder des Aufsichtsrates der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft berufen werden.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Berufungen gem. § 11 (2) Gesellschaftsvertrag der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft vorzunehmen.

**G27/357/06**

Wechsel im gemeinsamen Beirat von Gesundheitszentrum Wildau mbH und Medizinischer Einrichtungsgesellschaft mbH Wildau

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

- Herr Siegfried Steckling soll als Mitglied des gemeinsamen Beirates der Gesundheitszentrum Wildau GmbH und der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH abberufen werden.
- Herr Mark Scheiner soll als Mitglied des gemeinsamen Beirates der Gesundheitszentrum Wildau GmbH und der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH berufen werden.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die o. g. Veränderungen durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse umzusetzen.

**G27/358/06**

Abberufung von Herrn Mark Scheiner als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Herr Mark Scheiner wird als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung abberufen.

Am 19. 12. 2006 wurde durch die Gemeindevertreter Herr Ulf-Ingo Zühlke zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 20. 12. 2006

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

## Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse im Jahr 2007

**Ausschüsse****Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften**

Dienstag	16.01.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	27.02.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	10.04.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	29.05.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	11.09.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	23.10.2007	18.30 Uhr	Volkshaus

**Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**

Dienstag	09.01.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	20.02.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	03.04.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	22.05.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	04.09.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	16.10.2007	18.30 Uhr	Volkshaus

**Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

Donnerstag	11.01.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
------------	------------	-----------	-----------

Donnerstag	22.02.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	29.03.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	24.05.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	06.09.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	18.10.2007	18.00 Uhr	Volkshaus

**Ausschuss für Bildung und Soziales**

Montag	08.01.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	19.02.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	02.04.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	21.05.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	03.09.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	15.10.2007	18.00 Uhr	Volkshaus

**Hauptausschuss**

Dienstag	30.01.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	13.03.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	24.04.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	12.06.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	25.09.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	06.11.2007	18.30 Uhr	Volkshaus

**Gemeindevertretung**

Dienstag	13.02.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	27.03.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	08.05.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	26.06.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	09.10.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	20.11.2007	18.30 Uhr	Volkshaus

Sommerpause ist vom 27.06.2007–27.08.2007

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de). Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.

Schwarze, Sachb. Zentr. Verwaltungsaufg.

## Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen – Zeitraum 01.01.2007–28.02.2007

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften**

Dienstag	16.01.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	27.02.2007	18.30 Uhr	Volkshaus

**Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**

Dienstag	09.01.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	20.02.2007	18.30 Uhr	Volkshaus

**Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

Donnerstag	11.01.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	22.02.2007	18.00 Uhr	Volkshaus

**Ausschuss für Bildung und Soziales**

Montag	08.01.2007	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	19.02.2007	18.00 Uhr	Volkshaus

**Hauptausschuss**

Dienstag	30.01.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

**Gemeindevertretung**

Dienstag	13.02.2007	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de). Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.

Schwarze, Sachb. Zentr. Verwaltungsaufg.

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Wildau (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 19.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

Die Gemeinde Wildau erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Wildau veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances, Schleiertänze) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. a) Vorführungen von pornographischen u.ä. Filmen oder Bildern (auch in Kabinen);  
b) Vorführungen von Filmen oder Bildern in Nachtlokalen, Bars, Sauna- u. Swinger-Clubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben;
5. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern, wenn der Hauptfilm nach Jugendschutzgesetz mit „keine Jugendfreigabe/FSK 18“ gekennzeichnet ist.
6. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
7. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- o.ä. Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/ oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktspielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

#### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

- (1) Steuerfrei sind:
  1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
  2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
  4. Ballette, Revuen und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, auch der von Tanzlehrern erteilte Tanzunterricht und deren Abschlussveranstaltung;
  5. Die Benutzung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
- (2) Vereine und Einrichtungen, welche die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides belegen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).  
In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.  
Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, also auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

### **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5–8), als Pauschsteuer (§§ 9–11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 3) zu erheben ist.
- (3) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

### **Abschnitt II Kartensteuer**

#### **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hin-

zuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.

- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Wildau vorzulegen. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Wildau auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren und der Gemeinde Wildau auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Wildau spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung, bei innerhalb eines Monats regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### § 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis (einschließlich Mehrwertsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.
- (2) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.
- (3) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Cent aufzurunden.
- (4) Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Eintrittspreises.
- (5) Die Gemeinde Wildau kann den Veranstalter vom Nachweis der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### § 7 Steuersatz bei Filmveranstaltungen

Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 4/oder bei Filmveranstaltungen, bei denen eine Altersfreigabe erst ab 18 Jahren erfolgt ist.

- (1) a) für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 10 v. H. des Eintrittspreises.  
Eintrittspreis ist die gesamte Vergütung (einschließlich Mehrwertsteuer), die für die Teilnahme erhoben wird, abzüglich der im Eintrittspreis enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen.
- b) Wird kein Eintritt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 2,00 Euro für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche pro Veranstaltung zu erheben;
- (2) für das Halten von Geräten zur Vorführung von Filmen in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 Euro je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbeobachtungsgerät.
- (3) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Wildau/Finanzverwaltung anzumelden.
- (4) Die Gemeinde Wildau/Finanzverwaltung kann im Einzelfall mit dem Veranstalter Abweichungen von den Absätzen 1 – 3 getroffenen Bestimmungen vereinbaren, wenn dies zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

### § 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten.  
Die Kartensteuer ist spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung, bei innerhalb eines Monats regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats abzurechnen.
- (2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer in einem förmlichen Steuerbescheid fest.  
Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

### Abschnitt III Pauschsteuer

### § 9 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.  
Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.  
Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche und Veranstaltungstag 2,00 €.  
Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag der Berechnung zugrunde gelegt.
- (2) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.
- (3) Die Steuer nach Größe des benutzten Raumes ist nach der Anmeldung zu entrichten. Es ergeht ein Steuerbescheid. Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

### § 10 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Wildau/ Finanzverwaltung spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Gemeinde Wildau kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.
- (5) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer in einem förmlichen Steuerbescheid fest. Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

### § 11 Besteuerung von Spielapparaten

- (1) 1. Besitzt ein Spielapparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielapparat. Spiel-

- apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
2. Bemessungsgrundlage für Gewinnspielapparate mit manipulations sicherem Zählwerk ist die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen.
  3. Spielapparate mit manipulationssicherem Zählwerk sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, welche die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, -typ, -nummer, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalt, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele etc.).
  4. Spielapparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
  5. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung oder Entfernung eines Spielapparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielapparate an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
1. *bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit*
    - 1.1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 30,00 Euro
    - 1.2 an den übrigen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten 20,00 Euro
    - 1.3 an allen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten, für Spielapparate
      - a) sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
      - b) Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
      - c) die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 2.000,00 Euro
  2. *bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit* – soweit sie mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind
    - 2.1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10 v.H. des Einspielergebnisses
    - 2.2 an den übrigen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten 8 v.H. des Einspielergebnisses
    - 2.3 an allen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten, für Spielapparate
      - a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
      - b) Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
      - c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 50 v.H. des Einspielergebnisses
- Das Einspielergebnis ist die Differenz zwischen Einwurf und Auswurf je Apparat = Gewinn.
3. *bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit* – soweit sie nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind
    - 3.1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 150,00 Euro

- 3.2 an den übrigen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten 50,00 Euro
  - 3.3 an allen in § 1 Ziffer 6 genannten Orten, für Spielapparate
    - a) die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder
    - b) Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder
    - c) die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 2.000,00 Euro
- (3) Die Steuer beträgt für Veranstalter/Aufsteller auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen pro angefangenem Kalendertag der Aufstellung pro Apparat:
1. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10,00 Euro
  2. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 5,00 Euro
  3. gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 Nr. 1.3 50,00 Euro
- Soweit die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind bemisst sich die Steuer nach § 11 Absatz 2 Ziffer 2 Nr. 2.1.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Spielapparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Spielapparat als weitergeführt.
- (5) Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) ist für jeden Aufstellort und Kalendermonat bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufzubewahren und der Gemeinde Wildau auf Verlangen vorzulegen. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (6) Die Vergnügungssteuer für Spielapparate entsteht zum 31.12. eines jeden Jahres. Sie wird innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Jahresbescheides fällig. Im laufenden Kalenderjahr werden Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Abschlagszahlung im Monat beträgt 1/12 der Vergnügungssteuer des Vorjahres.

„Ausnahmeregelung:“

Im ersten Abrechnungszeitraum vom 01.08.06–31.12.2006 dieser Vergnügungssteuersatzung richtet sich die Abschlagszahlung im Monat nach der Stückzahl der Spielapparate. Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ist je Apparat und Monat der Betrag von 138,00 Euro und für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Orten ist je Apparat und Monat der Betrag von 45,00 Euro zu entrichten. Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ist je Apparat und Monat der Betrag von 30,00 Euro und für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Orten ist je Apparat und Monat der Betrag von 21,00 Euro zu entrichten.

**§ 12 Besteuerung nach der Roheinnahme**

- (1) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind. Der Steuersatz beträgt 10 v.H. der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen/ erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Wildau/Finanzverwaltung spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuer-

betrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist und die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

- (4) Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

#### **Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 13 Anmeldung, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Wildau anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Wildau ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

##### **§ 14 Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Wildau ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 3 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten.
- (2) Die in § 3 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen dem ermächtigten Bediensteten der Gemeinde Wildau Geschäftsunterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielapparaten vorzunehmen, damit eine Nachprüfung der Steueranmeldungen und Steuertatbeständen ermöglicht werden.
- (3) Werden anlässlich der Vergnügungssteuerüberprüfung Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Vergnügungssteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in § 3 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der §§ 90, 93, 97 und 99 der Abgabenordnung (AO).

##### **§ 15 Festsetzung in besonderen Fällen**

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung geschätzt. Die Gemeinde setzt die Schätzung in einem förmlichen Steuerbescheid fest.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

- (3) Der festgesetzte Betrag nach Abs. 1 und 2 ist innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

##### **§ 16 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Brandenburgischem Datenschutzgesetz zulässig:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
2. Anschrift

Durch Mitteilung bzw. Übermittlung von/ vom

- Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt
- Gewerbemeldestelle
- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

##### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Brandenburg) handelt, wer eine Abgabenhinterziehung leichtfertig begeht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a) KAG Brandenburg handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  1. § 5 dieser Satzung keine Eintrittskarten ausgibt oder keinen Nachweis über die Ausgabe der Eintrittskarten führt.
  2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Abrechnung der Eintrittskarten nicht binnen 10 Werktagen nach Veranstaltung der Gemeinde Wildau vorlegt.
  3. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung den Spielumsatz nicht der Gemeinde Wildau spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung erklärt.
  4. entgegen § 11 Abs. 1 Ziffer 5 dieser Satzung als Halter die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates oder eine Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzeigt.
  5. entgegen § 11 Abs. 5 dieser Satzung die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) nicht bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abgibt oder die zugrunde liegenden Zählwerkdrucke nicht entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufbewahrt oder auf Verlangen vorlegt.
  6. entgegen § 13 dieser Satzung Veranstaltungen nicht spätestens drei Werktage vor deren Beginn bei der Gemeinde Wildau anmeldet oder bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen diese Anmeldung nicht an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachholt oder Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, nicht umgehend anzeigt.
  7. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung die Betretungsrechte der damit betrauten Bediensteten der Gemeinde Wildau nicht gewährleistet bzw. auf deren Verlangen die genannten Unterlagen nicht vorlegt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Spielapparaten nicht ermöglicht.

- (4) Eine Ordnungswidrigkeit nach den Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung kann nach § 15 Abs. 3 KAG Brandenburg mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 11, §§ 12, 13 Abs.1 und 2 dieser Satzung können gemäß §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Brandenburg (KAG Brandenburg) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Wildau, den 19.12.2006  
 Dr. Malich  
 Bürgermeister

## Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 12.12.2006

1. Im A 10-Center sind bis einschließlich 05.12.2006 folgende Fundsachen aufbewahrt worden: Einkaufstüten je 1 von „Pimkie“, „H&M“, „Hess“, „Douglas“, „Dän. Bettenlager“, „P & C“, „Thalia“, „New Yorker“, „MediMax“ und 2 von „Kenvelo“, diverse Mützen, Herren-, Damen- und Lesebrillen, 1 blaue Herren-Latzhose, 1 Paar Damen-Pantoffeln, 1 braune Schlüsseltasche mit 5 Schlüsseln, Bücher, Baby-Flaschensauger, zahlreiche neuwertige und getragene Kleidungsstücke (Pullis, Hosen, Jacken, Strümpfe ...), 1 roter Knirps, 1 Karabiner mit Flaschenöffner, 1 einzelner hellblauer Vlies-Babyschuh, 1 schwarze Umhängetasche, diverse Schmuckgegenstände, 1 Damen-Armbanduhr, 1 brauner Haarreifen, 2 Minipuzzle, 1 Bastelbogen, 1 roter Kinder-Fahrradhelm und 1 „Wegfahrsperre“.
2. Im Kino „Cinestar“ sind (seit der letzten Bekanntgabe) bis zum 08.12.2006 folgende Gegenstände auf Kinossesseln liegengelassen und eingesammelt worden (alles befindet sich jetzt im Fundbüro, Rathaus, Zi. 30): zahlreiche Tücher, Schals und Mützen, Kinderbörse mit Halsband, 2 Zopf-/Haarbinder, 3 Regenschirme, 1 hellblaue Steppjacke (Gr. XL), 1 Schachtel mit persönlichen Medikamenten, 1 Paar schwarze Damen-Fingerhandschuhe, 1 einzelner (Fahrad-) Schlüssel, 1 Feuerzeug, 1 Halskette mit div. grünen Steinen und 1 goldfarbener Plastik-Ohrclip.
3. An Fahrradfund sind uns im vergangenen Zeitraum folgende bekannt gegeben worden: ein weinrotes 28'er Damenrad „Peugeot“ (gefunden am 27.10.2006 am Haus K.-Marx-Str.60), ein dkl.-grün/silber-farbenes 28'er Damenrad (12.11.2006 Parkplatz MeMa), ein weinrotes 26'er Damenrad (14.11.2006 im Wäldchen zw. Wildbahn und Gesundheitszentrum), ein violettes 26'er MTB mit schmalen Sattel (22.11.2006, Grünfläche hinter der Fichtestr. 89).  
*Außerdem sind noch immer 5 Fahrräder in Verwahrung, die Mitte Oktober am S-Bhf./Ostseite abgestellt waren, obwohl rechtzeitig Hinweise zur bevorstehenden Baustelle erfolgten.*
4. Am 27.10.2006 ist in der K.-Marx-Str. ein Schlüsselbund mit violettem Plüschtier gefunden und später hier abgegeben worden.
5. Im SB-Warenhaus *real* sind bis zum 11.11.2006 folgende Fundsachen aufbewahrt worden: eine Kunststoff-Jalousie,

1 Tüte von „H&M“, zwei Tüten von „NanuNana“, eine Baby-Sweat-Jacke, eine Katzen-Kratztrommel und Bargeld.

6. Nach einer Veranstaltung im Volkshaus am 18.11.2006 ist an der Garderobe ein schwarzes Herrensakko hängen geblieben.
7. Außerdem musste ein Tier ins Tierheim nach Märkisch Buchholz gefahren werden, da sich trotz Pressemitteilung kein Halter gemeldet hatte: eine Tricolor-Katze mit Halsband und Glöckchen.

Hinweise:

- a) Verzichtet der Finder auf das *Recht zum Erwerb* der jeweiligen Fundsache, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als letzte Frist der *15. Mai 2007* gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können *verkauft oder gespendet* werden.
- b) Verkauft werden jeweils am *Mo. Die. und Do. (Woche vom 08.01. bis 11.01.2007, zu den jeweiligen Sprechzeiten)* Fundsachen, die bis 11.07.2006 hier abgegeben bzw. bekannt gegeben worden sind. Sprechzeiten sind: Mo. Die. und Do. 09.00–12.00 sowie Die. 14.00–18.00 und Do. 14.00–17.00 Uhr.
- c) *Verlustanzeigen* können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an *ordnungsverwaltung@wildau.de*. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und eine Telefonnummer.  
 Ähnlich kann bei *Fundsachen* verfahren werden; Ausnahmen: Tiere (dazu erfolgten bereits Hinweise in der „Wildauer Rundschau“, Ausgaben 5/2004, 6/2005 und 6/2006).

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36/Zi. 30, Tel. (03375) 505458 richten.

*i.A. Starke  
 Ordnungsverwaltung*

## Fälligkeiten und Hinweise für Steuerzahlungen 2007

### (Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz)

#### Grundsteuer

Die Grundsteuer 2007 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten

**15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2007**

zu je 1/4 des Steuerbetrages

entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuer- oder Grundsteueränderungsbescheid zu entrichten. Wir bitten diesen Termin einzuhalten, da sonst die Gemeindekasse kostenpflichtig mahnen wird und ggf. Säumniszuschläge festsetzt. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Gemeindekasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Abgabepflichtige, die noch nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, bitten wir, auf den Überweisungsträgern unbedingt das **gemeindliche Aktenzeichen** (Steuernummer) anzugeben.

#### Hinweise:

- Jahresbeträge bis 15,00 Euro sind bis zum 15. August fällig.

- Jahresbeträge bis 30,00 Euro sind je zur Hälfte zum 15.02. und 15.08. fällig.
- bestätigte Jahreszahler zahlen zum 1. Juli.

Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann die Grundsteuer bis zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, BLZ, Kto.-Nr., Kontoinhaber) unter Angabe des gemeindlichen Aktenzeichen (Steuernummer). Bürger, die keine Jahreshauptveranlagung von uns erhalten haben, jedoch Eigentümer eines Grundstückes, Wohnung, Garage o.a. in Wildau sind, bitten wir sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bitte beachten Sie bei Grundstücksveräußerungen, dass die Grundsteuer gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 des Grundsteuergesetzes eine Jahressteuer ist.

#### Hundesteuer

Die Hundesteuer 2007 ist in gleicher Höhe entsprechend dem zuletzt zugesandten Abgabenbescheid zu entrichten. Jeder Hundehalter ist laut Hundesteuersatzung verpflichtet, Hundesteuern zu entrichten. Bei Nichtanmeldung des Hundes handelt der Besitzer ordnungswidrig und kann entsprechend belangt werden.

*i.A. Kohl*  
Finanzverwaltung/Steuern

#### Liebe Bürger der Gemeinde Wildau,

wir möchten uns bei Ihnen bedanken, dass Sie es geschafft haben, sich im Jahr 2006 bis auf ein paar Ausnahmen, kaum zu streiten.

Wir hoffen, dass das neue Jahr Ihnen im Sinn des freundschaftlichen Nachbarrechts genauso gut gesinnt ist, wie das nun bald zu Ende gehende Jahr 2006. Wir wünschen den Bürgern der Gemeinde Wildau ein gesundes, streitfreies Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir sind für Sie am 16.01.2007 von 17.00–18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 119 wieder da.

*Ihre Schiedsstelle*

#### Betreff: Schließzeiten der Friedhofsverwaltung des Waldfriedhofes Wildau

Die Friedhofsverwaltung bleibt in der Zeit vom 27. 12. 2006–01.01.2007 geschlossen.

In dringenden Fällen sind wir unter der Telefonnummer (01 62) 663 40 10 in der Zeit von 10.00 Uhr–12.00 Uhr erreichbar.

Weitere Ansprechpartner während der Schließzeit sind die Bestattungshäuser.

*Koppe*  
*Ltr. Friedhof*

#### Schließzeiten der Schwimmhalle Wildau

Die Schwimmhalle Wildau bleibt in der Zeit vom 23. 12. 2006 bis 01.01.2007 geschlossen

*Koppe*  
*Leiterin der Sport- und Schwimmhalle*

#### Einwohnerstand 31. 10. 2006 = 9553

Zuzüge	47
Wegzüge	40
Geburten	9
Sterbefälle	5

#### Einwohnerstand 30. 11. 2006 = 9552

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

*i.A. Schmidt / 12. 12. 2006*

#### Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:

Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, [wildauer-rundschau@raku-verlag.de](mailto:wildauer-rundschau@raku-verlag.de)

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.